

# Tarifordnung 2026 (mit IHP)

Die Tarifordnung ist – gemeinsam mit dem Reglement für Bewohner\*innen – integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags. Sie führt die Tarife im Schlossgarten Riggisberg aus.

## 1. Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts

### 1.1. Eigene Mittel aus Einkommen und Vermögen

Für die Finanzierung des Aufenthalts dienen in erster Linie die eigenen finanziellen Mittel wie IV-/AHV-Renten, Pensionskassenrenten, Vermögensertrag und Vermögensverzehr gemäss den Bestimmungen der Ergänzungsleistungen (EL) sowie die Krankenkassenleistungen.

### 1.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Zudem haben IV- oder AHV-Rentner einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse, falls die anerkannten Ausgaben, wie z.B. die Aufenthaltstaxen, höher sind als das anrechenbare Einkommen. Reichen Einkommen und Vermögen für die Finanzierung des Aufenthalts nicht aus, können die nötigen Ergänzungsleistungen (EL) durch die Bewohner\*innen oder deren gesetzliche Vertretung bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

### 1.3. Individueller Hilfeplan (IHP)

Seit 01.01.2024 sind das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)» in Kraft. Menschen mit Beeinträchtigung, IV-Rente und Wohnsitz im Kanton Bern erhalten damit die Möglichkeit, einen individuellen behinderungsbedingten finanziellen Unterstützungsbedarf zu beantragen. Dazu ist es obligatorisch, den Unterstützungsbedarf mit dem «Individuellen Hilfeplan (IHP)» zu erfassen. Auf der Webseite des Kantons Bern finden Sie unter folgendem Link weitere Informationen:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg.html>

### 1.4. Hilflosenentschädigung (HE)

Bei vermehrter Pflege infolge erheblicher Beeinträchtigung bei alltäglichen Lebensverrichtungen, kann bei der Ausgleichskasse Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Vertretungen unserer Bewohner\*innen werden gebeten, deren Hilflosenentschädigung regelmäßig zu überprüfen. Bewohner\*innen ohne Beistandschaft sind für die Überprüfung der Hilflosenentschädigung selber zuständig. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter\*innen der Bewohner-Administration gerne zur Verfügung.

### 1.5. Sozialhilfe

Personen, die keine Rente beziehen und über kein Einkommen oder Vermögen verfügen, und für ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aufkommen können, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Hilfe bemisst sich verbindlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), außer das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung sehen eine andere Regelung vor. Sozialhilfe vollziehen im Kanton Bern die Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden und ein Teil der Burgergemeinden. Betroffene Bewohner\*innen oder deren gesetzliche Vertretung wenden sich bitte an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde.

## 2. Tarife

Die Tarife (EL-Kostenobergrenze) werden jährlich gemäss der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG) durch den Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt. Zudem gelten seit 01.01.2024 das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)», welche die Abrechnungsmodalitäten regeln.

Für alle Bewohner\*innen wird nach dem Eintritt in den Schlossgarten Riggisberg der Pflege- und Betreuungsbedarf gemäss den gesetzlichen Vorgaben (KVG) ermittelt. Je nach Pflege- / Betreuungsbedarf werden die Bewohner\*innen nach dem Einstufungssystem BESA in eine der dreizehn Pflegestufen (0 - 12) eingeteilt. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe, die halbjährlich überprüft und den zuständigen Stellen gemeldet wird.

Für folgende Bewohner\*innen gelten besondere Tarifbestimmungen:

- ohne IV-Rente
- mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern
- mit einer Fürsorgerischen Unterbringung
- für Bewohner\*innen der Intensivbetreuungsplätze («KBS-Plätze»)

### 2.1. Tarife für nicht-personale Leistungen (Wohnen) im Schlossgarten Riggisberg (BLG Art. 30 / BLV Art. 48, Abs. 3)

Fakturierung der nicht-personalen Leistungen an Bewohner*in							Finanzierung durch Dritte	
BESA Stufe	Infrastruktur	Hotellerie	Pflege-anteil	Tarif BLV	Betreuung	EL-Obergrenze	Pflegeanteil Kanton	Pflegeanteil Krankenkasse
0	34.00	113.95	0.00	147.95	32.60	180.55	0.00	0.00
1	34.00	113.95	2.25	150.20	32.60	182.80	0.00	9.60
2	34.00	113.95	16.35	164.30	32.60	196.90	0.00	19.20
3	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	7.45	28.80
4	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	21.55	38.40
5	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	35.65	48.00
6	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	49.75	57.60
7	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	63.85	67.20
8	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	77.95	76.80
9	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	92.05	86.40
10	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	106.15	96.00
11	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	120.25	105.60
12	34.00	113.95	23.00	170.95	32.60	203.55	134.35	115.20

Der Krankenkassen-Pflegeanteil wird den Krankenkassen durch den Schlossgarten Riggisberg direkt in Rechnung gestellt. Externe Arztrechnungen für ambulante Leistungen, Spitalrechnungen (ambulante und stationäre Leistungen) sowie Psychiatrieleistungen werden den Krankenkassen direkt von den Leistungs erbringern verrechnet. Die Kosten für kassenpflichtige Medikamente stellt die Apotheke den Versicherern direkt in Rechnung. Rechnungen für nicht-kassenpflichtige Medikamente gehen von der Apotheke an die Bewohner\*innen resp. deren gesetzliche Vertretung.

Weitere medizinische Leistungen, die im Schlossgarten Riggisberg erbracht werden, wie allgemein ärztliche Behandlungen, Laboranalysen und Physiotherapie/MTT werden **je nach Krankenkasse** als Pauschale oder als Einzelleistungen in Rechnung gestellt. Detaillierte Angaben finden sich in der aktuell gültigen Tarifliste.

Gewisse Krankenkassen schliessen für Heimbewohner\*innen vergünstigte Versicherungsmodelle (z.B. Hausarztmodell) aus. Ob ein Ausschluss besteht, ist direkt bei der Krankenkasse abzuklären. Unsere Ärztin, Frau Dr. med. Heike Duft, ist unter der ZSR-Nummer E 822.502 registriert.

#### 2.1.1 Tarife bei Abwesenheiten

Gestützt auf der Regelung der bestehenden nationalen Tarifverträge mit den Krankenversicherern gilt: Damit für Abwesenheit der Abwesenheitstarif fakturiert wird, muss zwischen dem Abreise- und Rückreisetag ein ganzer Kalendertag liegen. Bei kürzeren Abwesenheiten erfolgt keine Tarifreduktion.

Der freiwillige Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zur Reduktion des Tarifs.

### 2.1.1.1 Geplante Abwesenheiten

Eine Abwesenheit gilt gemäss BLV als geplant, wenn sie mindestens 30 Tage im Voraus angemeldet wurde. Bei geplanten Abwesenheiten kommen die Tarife für nicht-personale Leistungen gemäss BLV Art. 48 Abs. 3 zur Abrechnung. An- und Abreisetage werden – je nach Abreisezeitpunkt – nach Drittels-tagen fakturiert. Die Abzüge pro Drittels Tag sind auf der Tarifliste mit IHP oder in der BLV ersichtlich.

Jede\*r Bewohner\*in hat pro Jahr Anspruch auf **maximal 25 geplante Abwesenheitstage**, bei welchen der entsprechend reduzierte Tarif zur Anwendung kommt. Zu solchen geplanten Abwesenheiten gehören Abwesenheiten für Ferien und Kurzurlaube (z.B. an Wochenenden), für geplante Spital- und Klinikaufent-halte, für Schnupperaufenthalte bzw. Ferien in anderen Institutionen oder Gastfamilien und dergleichen mehr. Zusätzliche geplante Abwesenheiten werden als Anwesenheitstage fakturiert.

### 2.1.1.2 Ferien in anderen Institutionen des Kantons Bern (inkl. Gastfamilien)

Wenn Bewohner\*innen Ferien in anderen Institutionen oder bei Gastfamilien des Kantons Bern machen möchten, ist vor Vertragsabschluss mit diesen beim Schlossgarten Riggisberg eine Kostengutsprache einzuholen.

Mit vorliegender Kostengutsprache unsererseits werden die Aufenthaltskosten (ohne Transporte und andere Zusatzleistungen) bei der Institution / Gastfamilie durch den Schlossgarten Riggisberg über-nommen. Im Gegenzug wird der Schlossgarten Riggisberg diese Ferien als Aufenthaltstage fakturieren. Das heisst, es werden die vollen Ferientage als Anwesenheit im Schlossgarten Riggisberg fakturiert.

Ohne vorher eingeholte Kostengutsprache werden wir den Abwesenheitstarif verrechnen. Die Rechnung für den Aufenthalt in der anderen Institution oder der Gastfamilie wird dem Bewohner/der Bewohnerin resp. der gesetzlichen Vertretung weiterverrechnet.

### 2.1.1.3 Ungeplante Abwesenheiten

Wurden die Abwesenheiten nicht mindestens 30 Tage im Voraus angemeldet, so wird gemäss BLV Art. 64 und Art. 59 während 30 Tagen der Tarif für zwei Drittels eines Aufenthaltstags fakturiert. Es können nicht mehr als 180 ungeplante Abwesenheitstage pro Jahr bezogen werden.

## 2.1.2 Tarif bei Todesfällen

Bis zur vollständigen Räumung des Zimmers wird während maximal 7 Tagen (Intensivbetreuungsplätze 30 Tage / Ausserkantonale je nach Regelung des Herkunfts-kantons) der Tarif für eine ungeplante Abwesenheit fakturiert. Bei einem Todesfall wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 300.– auf der Schlussabrechnung verrechnet.

## 2.2. Tarife für personale Leistungen nach BLG Pkt. 2.5.1 / BLV Pkt. 7.1

Die im IHP ermittelten personalen Leistungen werden den Bewohner\*innen resp. deren gesetzlichen Vertretung vom Amt für Integration und Soziales (AIS) des Kantons Bern direkt über die Online-Plattform AssistMe in Rechnung gestellt.

Bedarfsstufe	Leistungsstunden pro Monat von	Leistungsstunden pro Monat bis	Max. Beitrag pro Monat in CHF	Max. Beitrag pro Tag in CHF
0	0	3,9	0	0
1	4	7,9	391.00	13.05
2	8	11,9	654.00	21.80
3	12	15,9	917.00	30.55
4	16	19,9	1'180.00	39.35
5	20	23,9	1'443.00	48.10
6	24	27,9	1'706.00	56.85
7	28	33,9	2'035.00	67.85
8	34	39,9	2'429.00	81.00
9	40	45,9	2'824.00	94.15
10	46	51,9	3'218.00	107.30
11	52	57,9	3'613.00	120.45
12	58	63,9	4'007.00	133.60
13	64	75,9	4'599.00	153.30
14	76	87,9	5'388.00	179.60
15	88	99,9	6'177.00	205.90
16	100	111,9	6'966.00	232.20
17	112	123,9	7'755.00	258.50

Bedarfsstufe	Leistungsstunden pro Monat von	Leistungsstunden pro Monat bis	Max. Beitrag pro Monat in CHF	Max. Beitrag pro Tag in CHF
18	124	135,9	8'544.00	284.80
19	136	147,9	9'333.00	311.10
20	148	160	10'126.00	337.45

Die Menschen mit Beeinträchtigung resp. deren gesetzliche Vertretungen müssen nach BLV Art. 56 diese Rechnungen genehmigen oder beanstanden. Die Rechnungen können manuell oder durch eine automatische Dauerfreigabe genehmigt werden. **Der Schlossgarten Riggisberg bittet um die automatische Dauerfreigabe.** Sie haben auch mit der automatischen Freigabe 30 Tage Zeit, die Rechnungen zu beanstanden. Vielen Dank!

### 2.3. In den Tarifen des Schlossgarten Riggisberg nicht enthalten sind Leistungen wie Transporte, Zahnbehandlungen, Brillen, Fusspflege, Coiffeur, Supportdienstleistungen etc.

Die Leistungen, die nicht in den Tarifen enthalten sind, finden sich in der Übersicht «Basis- und Zusatzdienstleistungen».

## 3. Bewohner\*innen ohne Rente

Bewohner\*innen ohne Rente unterliegen nicht dem BLG. Im Schlossgarten Riggisberg wird für diese Bewohner\*innen ebenfalls der IHP erhoben und sie werden eingestuft. In Rechnung gestellt wird in jedem Fall mindestens der durchschnittliche IHP-Tarif des Schlossgarten Riggisberg.

## 4. Taschengelder

Gemäss EV ELG, Art. 6 werden für persönliche Auslagen der Bewohner\*innen monatlich CHF 387.– anerkannt. Die Höhe des Taschengelds wird durch die gesetzliche Vertretung, in Absprache mit den Betreuungspersonen im Schlossgarten Riggisberg, festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch den Schlossgarten Riggisberg und wird mit der Rechnung an die gesetzliche Vertretung fakturiert.

## 5. Pauschalen und Depotleistungen

### 5.1. Ein- und Austrittspauschalen

Für die administrativen und organisatorischen Aufwendungen wird bei Ein- und Austritt eine Pauschale im Umfang von jeweils CHF 200.– verrechnet.

Allfällige Kosten für erhebliche Instandstellungsarbeiten und / oder Entsorgungen nach Austritt werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

### 5.2. Rücktrittspauschale

Wurde der Betreuungsvertrag zugestellt und die Anmeldung weniger als 7 Tage vor dem geplanten Eintrittsdatum zurückgezogen, verrechnen wir eine Rücktrittspauschale von CHF 500.–.

### 5.3. Vorschussleistung

Bei einem Eintritt in den Schlossgarten Riggisberg wird eine Vorschussleistung in der Höhe einer Monatsrechnung erhoben, welche bei der Endabrechnung (Austritt, Todesfall) gutgeschrieben wird. Die Vorschussleistung wird auf jeder Rechnung zur Kontrolle ausgewiesen und nicht verzinst.

### 5.4. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Muss die Zahlung gemahnt werden, so wird ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Sollten in Zusammenhang mit den Kosten oder der Rechnungsstellung Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

## 6. Versicherungen

### 6.1. Haustratversicherung

Privates Mobiliar und persönliche Effekten sind im Rahmen der Haustratversicherung des Schlossgarten Riggisberg gegen Feuer, Wasser, Elementarschäden sowie gegen Einbruch/Diebstahl versichert.

**Besonders wertvolle Gegenstände sind von den Bewohner\*innen zusätzlich zu versichern** (z.B. Schmuck, Bilder etc.). Gegen einfachen Diebstahl im und ausserhalb des Schlossgarten Riggisberg besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz bis CHF 5'000.– (Selbstbehalt von CHF 200.–), ausgenommen sind z.B. Schmuck und Geldwerte (Bargeld, Kreditkarten etc.). Bei Bedarf senden wir Ihnen gerne detaillierte Informationen.

### 6.2. Haftpflichtversicherung obligatorisch

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Unsere Bewohner\*innen können unserer Kollektiv-Haftpflichtversicherung bei der Mobiliarversicherung beitreten. Die Jahresprämie pro Kalenderjahr beträgt CHF 30.– und wird Ende Jahr auf der Rechnung belastet. Das Formular für den Beitritt finden Sie auf der Webseite unter

<https://www.schlogari.ch/de/rund-um-den-eintritt/nuetzliche-informationen/>.

### 6.3. Unfallversicherung obligatorisch

Unsere Bewohner\*innen müssen nebst der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP, KVG) auch unfallversichert (UVG) sein. Bei Unsicherheit kontaktieren Sie bitte die aktuelle Krankenkasse.